



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

6

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: ~~11.12.14~~ 18.12.14

Drucksachen-Nr.: VI/37

Beschluss-Nr.: 89/06/14

Beschlussdatum: 18.12.14

Gegenstand: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Aufhebung des Musikschulzweckverbandes Kon.centus

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

## Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	13.11.14	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	27.11.14	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	19.11.14	Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	18.11.14	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 29.10.14

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

### **Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage der §§ 22 und 164 Abs. 1 in Verb. mit § 152 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V sowie des Beschlusses Nr. 631/40/13 der Stadtvertretung Neubrandenburg beschließt die Stadtvertretung Folgendes:

Der anliegende öffentlich-rechtliche Vertrag zur Aufhebung des Musikschulzweckverbandes Kon.centus zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wird unterzeichnet und der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung übergeben.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Stadt Neubrandenburg zahlt bis zum 31.12.2015 einen Betrag von 45.000 EUR an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.  
775,00 Euro Einnahmen aus Veräußerung des im Eigentum der Stadt Neubrandenburg stehenden Bestandes an Inventar, Instrumenten und Lehrmitteln.

### **Begründung:**

Mit Beschluss-Nr. 631/40/13 vom 26. September 2013 hat die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg die Beendigung der Mitgliedschaft im Musikschulzweckverband Kon.centus spätestens zum 31.12.2014 beschlossen.

Der Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat am 2. Dezember 2013 einen Grundsatzbeschluss zur Fortführung der Musikschularbeit im Schulbereich Mecklenburg-Strelitz/Neubrandenburg gefasst (Beschluss-Nr. KT I/74/2013).

Fristgemäß zum 19.12.2013 hat die Stadt Neubrandenburg die Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband gegenüber dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in schriftlicher Form ausgesprochen.

Die Aufhebung des Zweckverbandes zum 31.12.2014 macht Regelungen zwischen den Zweckverbandsmitgliedern zu den Bedingungen der Aufhebung erforderlich, die per öffentlich-rechtlichen Vertrag festgeschrieben werden müssen.

Anliegender Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages war bis zum 21.08.2014 mit dem Landkreis so endabgestimmt und wurde von den Mitgliedern des Hauptausschusses der Stadtvertretung in den Finanz- und den Kulturausschuss der Stadtvertretung verwiesen.

Seit dem 26.08.2014 liegt auf Seiten des Landkreises ein Vertragsentwurf vor, der einen zusätzlich von der Stadt Neubrandenburg zu zahlenden sogenannten „Ingangsetzungsbeitrag“ vorsieht. Da für die Zahlung dieses Beitrages seitens der Stadt Neubrandenburg keine rechtliche Grundlage gesehen wird, wird über diese Ergänzung kein Einvernehmen zwischen den Zweckverbandsmitgliedern hergestellt.

Um den geordneten Übergang der Musikschule des Zweckverbandes Kon.centus in die Trägerschaft des Landkreises nicht zu gefährden, soll anliegender Vertragsentwurf der Stadt Neubrandenburg als Grundlage für die Aufhebung des Zweckverbandes und die Errichtung der Kreismusikschule dienen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
zur Aufhebung des Musikschulzweckverbandes Kon.centus

zwischen	der Stadt Neubrandenburg Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg	
vertreten durch	den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Paul Krüger	-Stadt-
und	dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg	
vertreten durch	den Landrat, Herrn Heiko Kärger	-Landkreis-

Präambel

Mit Beschluss-Nr. 631/40/13 vom 26. September 2013 hat die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg die Beendigung der Mitgliedschaft im Musikschulzweckverband Kon.centus spätestens zum 31.12.2014 beschlossen.

Der Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat am 02. Dezember 2013 einen Grundsatzbeschluss zur Fortführung der Musikschularbeit im Schulbereich Mecklenburg-Strelitz/Neubrandenburg gefasst (KT I/74/2013).

Die Aufhebung des Zweckverbandes macht Regelungen zwischen den Zweckverbandsmitgliedern zu den Bedingungen der Aufhebung erforderlich.

§ 1 Aufhebung des Musikschulzweckverbandes

Gemäß § 164 Absatz 1 i.V.m. § 152 Absatz 1 Kommunalverfassung M-V und § 5 Absatz 2 Satz 2 des Vertrags zur Bildung des Musikschulzweckverbandes vom 26. Mai 2004 wird der mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 26. Mai 2004 gebildete Musikschulzweckverband Kon.centus zum 31. Dezember 2014 aufgehoben.

§ 2 Fortführung der Musikschularbeit

Der Landkreis führt im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit ab dem 1. Januar 2015 die freiwillige Aufgabe, insbesondere Kinder frühzeitig an die Musik durch die musikalische Frühförderung, die Erteilung von Instrumental- und Gesangsunterricht sowie Ensemble- und Ergänzungsunterricht heranzuführen, durch Bildung einer Kreismusikschule für das Gebiet des Altkreises Mecklenburg-Strelitz sowie der Stadt Neubrandenburg fort.

§ 3 Übernahme von Beschäftigten

- (1) Der Landkreis übernimmt am 1. Januar 2015 das am 31. Dezember 2014 beim Zweckverband beschäftigte Personal in entsprechender Anwendung des § 613 a BGB.  
(Anlage 1)

- (2) Der Landkreis tritt in am 31.12.2014 bestehende Honorarverträge am 1. Januar 2015 ein. Die Zustimmung der Vertragspartner gemäß § 415 BGB wird seitens des Landkreises eingeholt.
- (3) Die Verbandsmitglieder wirken darauf hin, dass bis zum 31. Dezember 2014 etwaig aufgelaufene Überstunden und Urlaubsansprüche von Beschäftigten entweder in Anspruch genommen oder abgegolten werden.

#### § 4 Vermögensauseinandersetzung der Verbandsmitglieder

- (1) Die Immobilie Ziegelbergstraße 5 a und 5 b in Neubrandenburg, Gemarkung Neubrandenburg, Flur 9, Flurstücke 478/1, 488/8 und 499/13 steht im Eigentum der Stadt. Die Nutzung der Immobilie durch den Landkreis erfolgt auf der Grundlage des mit dem Städtischen Immobilienmanagement der Stadt Neubrandenburg zu schließenden Nutzungsvertrages. Ein unveränderter Mietzins bis zum 31.12.2017 wird zugesichert. (Anlage 2 – bisheriger Mietvertrag)
- (2) Der Landkreis übernimmt das von der Stadt zur Gründung des Zweckverbandes zur Verfügung gestellte Inventar, Instrumente und Lehrmittel zum Buchwert per 31.12.2014. (Anlage 3)  
Inventar, Instrumente und Lehrmittel, die am 31. Dezember 2014 im Eigentum des Zweckverbandes stehen, übernimmt der Landkreis unentgeltlich. (Anlage 4)
- (3) Der Landkreis tritt in die zum 31. Dezember 2014 bestehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes ein. Eine etwaige Zustimmung des Vertragspartners gemäß § 415 BGB wird durch den Landkreis eingeholt. (Anlage 5)
- (4) Der Landkreis übernimmt zum 31.12.2014 alle Rechte und Forderungen des Zweckverbandes sowie die Einnahmen aus der Geltendmachung dieser Forderungen ab dem 01.01.2015.  
Die gegenseitige Unterstützung bei der Geltendmachung der Forderungen oder im Fall gerichtlicher Auseinandersetzung wird zugesichert. Die Forderung Nr. 2.6.2 aus der Anlage 6 bleibt zwischen dem Zweckverband und der Stadt Neubrandenburg streitig. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und die Stadt Neubrandenburg werden zur Vermeidung eines Rechtsstreites bis zum 30.06.2015 eine einvernehmliche Lösung unter Mitwirkung des Innenministeriums herbeiführen. (Anlage 6)

#### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Aufrechnungen und Zurückbehaltungsrechte hinsichtlich etwaiger Zahlungsansprüche aus dieser Vereinbarung sind ausgeschlossen.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die Änderung dieses Vertrags bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Bestimmung aus diesem Vertrag unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle der Unwirksamkeit einer Klausel eine solche rechtlich zulässige Klausel zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel entspricht.
- (4) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg und des Kreistages des Landkreises Mecklenburgische Seen-

platte und der Genehmigung des Innenministeriums als oberste Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Anlage 1: Personal, das am 31.12.2014 beim Zweckverband Kon.centus beschäftigt ist

Anlage 2: Mietvertrag für die Immobilie Ziegelbergstr. 5 a und 5 b

Anlage 3: Liste der von der Stadt Neubrandenburg zur Gründung des Zweckverbandes am 26. Mai 2004 zur Verfügung gestellten Inventare, Instrumente und Lehrmittel

Anlage 4: Liste der am 31.12.2014 im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Inventare, Instrumente und Lehrmittel

Anlage 5: Übersicht über Verbindlichkeiten des Zweckverbandes zum 31.12.2014 einschließlich der vertraglichen Grundlagen

Anlage 6: Übersicht über am 31.12.2014 bestehende Forderungen des Zweckverbandes einschließlich der vertraglichen Grundlagen

Neubrandenburg,

Stadt Neubrandenburg

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

Heiko Kärger  
Landrat

Harald Walter  
1. Stellvertreter

Siegfried Konieczny  
1. Stellvertreter